

CH_VB JAAC 62.23 vom 5. Dezember 1996

Bundesverwaltung, 1996-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_62.23__

FR: CH_VB JAAC 62.23 du 5 décembre 1996

IT: CH_VB JAAC 62.23 del 5 dicembre 1996

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wirft dem Untersuchungsrichter Verletzung der Kognitionspflicht vor. Insbesondere macht er geltend, die in der Begründung zum Gesuch um Aufhebung der Schriftensperre angeführten Argumente seien nicht gewürdigt worden. Der Beschwerdegegner wendet in seiner Vernehmlassung ein, gegenüber dem ersten Gesuch habe der Beschwerdegegner keine neuen Fakten vorgebracht. Materiell neu sei lediglich der Hinweis auf eine Einladung für Ferien im Ausland und ein ärztliches Attest gewesen. Er macht ferner geltend, sich mit der Frage eingehend auseinandergesetzt zu haben, worin Indizien für Fluchtgefahr bestünden. Nachdem der Beschwerdeführer bezüglich der seines Erachtens verletzten Kognitionspflicht keinen konkreten Antrag stellt und die Kognitionsbefugnis der Beschwerdeinstanz umfassend ist (Arthur Häfliger, Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung, Bern 1959, Art. 182 Ziff. 3), wird, soweit erforderlich, auf die Rügen des Beschwerdeführers im Rahmen der folgenden Erwägungen zur Sache zurückzukommen sein.

E. 2

oder Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft angemessen wäre (vgl. dazu Martin Schubarth, Die Rechte des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren, besonders bei Untersuchungshaft, Bern 1973, S. 130 ff.). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Ersatzmassnahmen für Untersuchungshaft nicht einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfen, sind doch im Gesetz nicht vorgesehene Ersatzmittel zulässig, sofern sie zur Abwendung einer sonst nicht vermeidbaren Untersuchungshaft eingesetzt werden (Schubarth, a. a. O., S. 133; Robert Hauser, Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Basel 1984, S. 193). Bei jedem Strafverfahren besteht eine gewisse abstrakte Gefahr, dass sich der Tatverdächtige der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug durch Flucht entziehen könnte. Diese abstrakte Fluchtgefahr allein vermag die Anordnung von Untersuchungshaft nicht zu rechtfertigen. Sie würde aber auch nicht für die Verfügung einer Ersatzmassnahme ausreichen (Arthur Häfliger, Die europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, Bern 1993, S. 90). Die Frage der Fluchtgefahr ist vielmehr sowohl bei Untersuchungshaft wie auch bei den Ersatzmassnahmen nach den konkreten Umständen zu beurteilen. Im Falle von Untersuchungshaft sind die Anforderungen für die Annahme von Fluchtgefahr hoch, bei Ersatzmassnahmen, die ganz bedeutend weniger in die persönliche Freiheit eingreifen, sind sie geringer (Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 349; Gerichts- und Verwaltungspraxis [GVP], Bern 1986 Nr. 61). Auch Ersatzmassnahmen unterliegen jedoch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit; sie dürfen nur angeordnet oder beibehalten werden, wenn und soweit sie im konkreten Fall zur Fluchtverhinderung erforderlich und angemessen sind. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist zu prüfen, ob im Falle des

Beschwerdeführers ein Haftgrund besteht, und, wenn ja, ob die vom Untersuchungsrichter getroffenen Ersatzmassnahmen im konkreten Fall angemessen seien.

E. 3

qualifizierte, setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Es liegt aber auf der Hand, dass hohe Schulden geeignet sind, den Gedanken an Flucht vor einem Strafverfahren zu fördern. cc. Der Beschwerdeführer betont, er sei familiär in der Schweiz fest verwurzelt, und er würde die entsprechenden Bindungen nie durch eine Flucht ins Ausland gefährden. Er unterlässt es jedoch, diese Bindungen näher zu umschreiben. Er übersieht, dass intakte familiäre Bindungen an eine Ehefrau und an heranwachsende Kinder in der Regel eine Verwurzelung als wahrscheinlich erscheinen lassen, aber im Falle von Bindungen an erwachsene Familienangehörige, wo keinerlei Fürsorge- oder Obhutspflichten mehr bestehen, näherer Erklärungen bedürfte. In seinen Eingaben begnügt sich der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf seine intakten Beziehungen zu Kindern und Geschwistern; intakte Beziehungen solcher Art sind zwar positiv zu werten, können jedoch bei einer Gesamtbeurteilung der konkreten Fluchtgefahr nicht entscheidend ins Gewicht fallen. dd. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, beruflich ungebunden zu sein. ee. Das Ehescheidungsverfahren, dem sich der Beschwerdeführer gegenüber sieht, könnte allenfalls eine Flucht tendenz verstärken, darf aber als solches nicht als Grund für Fluchtgefahr herangezogen werden. Dagegen bildet das Strafverfahren sehr wohl Anlass zur Annahme von Fluchtgefahr. In diesem Zusammenhang ist in keiner Weise ersichtlich und wird weder in der Eingabe an den Untersuchungsrichter noch in der Beschwerde begründet, warum «die Entwicklung der letzten Monate» annehmen lasse, die «unzulässigen Vorverurteilungen» seien weit belastender gewesen, als die bevorstehende gerichtliche Beurteilung. Sollten damit die Berichte der (...) angesprochen sein, so muss darauf hingewiesen werden, dass sich diese zur strafrechtlichen Seite nicht äussern. Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass die Gesetzesverletzungen (...), deren der Beschwerdeführer verdächtigt wird, Verbrechenstatbestände darstellen (vgl. dazu Staub, a. a. O., Art. 111 Abs. 2 Bst. a und das dort zitierte Urteil des Bundesgerichts), und insbesondere, dass diese Delikte im Ausland nicht verfolgt werden könnten, da die internationalen Rechtshilfeabkommen auf solche Gesetzesverletzungen regelmässig nicht anwendbar sind. ff. Der Beschwerdeführer äussert sich in keiner Weise zur Annahme des Untersuchungsrichters, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass er über bisher unbekannte Mittel im Ausland verfüge. Der Beschwerdeführer behauptet, er habe nach wie vor ein eminentes Interesse, sich dem gegen ihn angestregten Verfahren zu stellen. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung, die einen inneren Vorgang wiedergibt, kann er naturgemäss nicht antreten, und er kann von ihm auch nicht verlangt werden. Aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden sind aber ernsthafte Zweifel an der Aufrichtigkeit dieser Beteuerung am Platz, hat doch der bisherige Gang der Abklärungen gezeigt, dass der Beschwerdeführer sich durchaus nicht immer an die Wahrheit gehalten hat. Das vom Untersuchungsrichter angeführte und ausdrücklich als solches bezeichnete Beispiel, das der Beschwerdeführer als «dürftig» betrachtet, kann keinesfalls so abqualifiziert werden; vielmehr macht es den Beschwerdeführer unglaubwürdig, wenn es des Abspielens einer Tonbandaufnahme bedarf, damit er sich zur Wahrheit bequemt. Die Akten enthalten weitere Belege

E. 4

Schriftensperre Die Schriftensperre verhindert, dass sich der Beschwerdeführer ins Ausland begeben kann, belässt ihm jedoch volle Bewegungsfreiheit in der Schweiz. Sie ist im Vergleich zu Untersuchungshaft sehr viel weniger

E. 5

Meldepflicht Der Beschwerdeführer verzeichnet Domizil bei seinem Verteidiger, Fürsprecher des Kantons C. Dieser hat ausdrücklich erklärt, es dürfe ihm zugebilligt werden, den Kontakt mit seinem Klienten jederzeit herzustellen. Es besteht kein Grund, an dieser Zusicherung zu zweifeln. Die mit Verfügung des Untersuchungsrichters vom (...) angeordnete Meldepflicht, die im damaligen Zeitpunkt berechtigt erschien, erweist sich heute als unverhältnismässig und ist gestützt auf Art. 170 MStP aufzuheben.

E. 6

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 62.23 - Auszug aus einem Beschwerdeentscheid des Obergerichtes vom 5. Dezember 1996 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1998 Année Anno Band 62 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 003 845 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.